

Ortsrecht

Ordnungsziffer 4.80

Titel Satzung für den Krefelder Zoo

Satzung für den Krefelder Zoo

vom 13.06.1991

(Krefelder Amtsblatt Nr. 27 vom 04.07.1991, S. 153)

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 31.10.2005
(Krefelder Amtsblatt Nr. 45 vom 10.11.2005, S. 271)

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung vom 16.05.1991 folgende Satzung für den Krefelder Zoo beschlossen:

§ 1

1. Der Krefelder Zoo ist eine Einrichtung der Stadt Krefeld.
2. Sie wird durch den Oberstadtdirektor verwaltet und vertreten.

§ 2

1. Der Krefelder Zoo verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Krefelder Zoos ist die Förderung des Tierschutzes, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Beschaffung von Mitteln für die Zoo Krefeld gGmbH zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beteiligung an der Zoo Krefeld gGmbH in Höhe von 74,9 %, die folgende Aufgaben übernimmt:
Die Präsentation, Pflege und Zucht von Wild- und Haustieren sowie wissenschaftliche Arbeit und Auswertung vorliegender Ergebnisse auf den Gebieten der Tierhaltung, -zucht und -ernährung sowie wissenschaftliche Vorträge und Führungen und Demonstration von speziellen Verhaltensweisen, Lebensformen und Anpassungen der Tiere an ihre Umwelt und ferner die Zooschule, die die naturkundliche Bildung der Schuljugend fördert und Spezialführungen für Blinde und Behinderte durchführt, betreibt. Ferner wird der Satzungszweck erfüllt durch die Weitergabe von beschafften finanziellen Mitteln an die Zoo Krefeld gGmbH zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke und die Überlassung von Grundstücken an die Zoo Krefeld gGmbH.

§ 3

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Krefeld erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung erhält die Stadt Krefeld nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.